

RS UVS Kärnten 1998/09/28 KUVS-K1-1281/1/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1998

Rechtssatz

Eine fremdsprachige Eingabe ist mit einem Formgebreehen im Sinne des§ 13 Abs 3 AVG behaftet. Gemäß dieser Bestimmung ermächtigen Formgebreehen schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr dem Einschreiter die Behebung der Formgebreehen mit der Wirkung aufzutragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird das Formgebreehen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at